

Erstdruck nicht privilegierter Drucke ein hohes wirtschaftliches Risiko barg⁶⁸, führte ab dem 16. Jahrhundert zum Anerkenntnis eines – unabhängig von einer Privilegierung bestehenden –, eigentumsähnlichen Rechts des Verlegers auf »Vervielfältigung und Verbreitung« eines von ihm erstmals verlegten Werks⁶⁹. Dieses originäre Recht des Verlegers stand unter dem Vorbehalt der rechtmäßigen Erlangung des Manuskripts⁷⁰. Es erlosch, wenn von dem Druckrecht kein regelmäßiger Gebrauch gemacht wurde⁷¹. Indem dieses Verlegerrecht also an seine ständige Ausübung gekoppelt wurde und nur solange bestand, wie die Verleger-tätigkeit zu einem Nutzen für das Gemeinwesen führte⁷², kam mithin auch in der Theorie vom Verlageigentum der bereits aus dem Privilegienzeitalter bekannte Zweck der »salus publica« zum Tragen⁷³.

IV. Vom Verlageigentum zum Autoreneigentum als Theorie der Naturrechtslehre

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts setzte sich dann der Manuskripterwerb (»cum titulo oneroso«) als allgemein anerkanntes Erfordernis durch⁷⁴, was dazu führte, dass sich auch das Augenmerk der Rechtsgelehrten vom Verleger zum Autor verschob⁷⁵. Diese begannen nun die Begründung für das Nachdruckverbot nicht weiter aus einer in der Person des Verlegers entstehenden Berechtigung, sondern aus einem auf den Verleger übertragenen natürlichen Recht des Autors herzuleiten⁷⁶. Die für die Ausbildung des urheberzentrierten Paradigmas nicht zu unterschätzende Bedeutung der Vorstellung vom Autoreneigentum bestand somit darin, dass mit ihr erstmals – zumindest in der Theorie – der Urheber als Schutzsubjekt

68 Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20, 24 f., führt als weitere Ursachen für die Ausbildung des Verlageigentumsgedankens die »Verflachung der Erteilungsgrundsätze für Privilegien (...) und die Tatsache, daß der Schutz vor allem von Generalprivilegien sogar auf bereits früher gedruckte Werke ausgedehnt wurde« an.

69 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 15 ff.; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 58. S.a. Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20 ff., der sich ausführlich mit dem generellen Nachdruckverbot des Basler Rates vom 28.10.1531 beschäftigt, in dem der Verlageigentumsgedanke seinen ersten – urkundlich dokumentierten – rechtlichen Niederschlag fand.

70 Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 15 f., der betont, dass sich dieser Erwerb keineswegs auf terminologisch nicht dem damaligen Rechtsverständnis entsprechende »Vervielfältigungsrechte«, sondern auf das Sacheigentum am Manuskript bezog.

71 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93 ff.; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 58.

72 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 95; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 16.

73 So Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 16.

74 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 117.

75 Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 18.

76 Gieseke, Urheberrecht, S. 115; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 18.

ins Zentrum gerückt wurde, auch wenn hinsichtlich des Schutzobjekts noch nicht zwischen dem Sacheigentum am Manuskript und dem darin verkörperten gedanklichen Inhalt differenziert wurde. Letzterer, für das heutige Urheberrechtsverständnis so maßgebliche Schritt blieb der Lehre vom Geistigen Eigentum vorbehalten.

Zur Begründung der nunmehr angenommenen Berechtigung des Autors wurde die ursprünglich ausschließlich für das Sacheigentum entwickelte Arbeitstheorie von *John Locke* herangezogen, der zufolge jedem Menschen ein natürliches Recht an den Früchten seiner Arbeit zusteht. *Locke* formulierte: »For this *Labour* being the unquestionable Property of the Labourer, no Man but he can have a right to what that is once joyned to, at least where there is enough, and as good left in common for others.«⁷⁷. *Lockes* Theorie sah dabei also keineswegs ein unbeschränktes Herrschaftsrecht vor: »The same Law of Nature, that does by this means give us property, does also bound that Property too.«⁷⁸.

Weiterhin ging es jedoch primär darum, die ökonomischen Interessen der Verleger zu sichern. Auch die rechtstheoretische Konstruktion über das Autoreneigentum diene – wie schon zuvor die Theorie vom Verlageigentum – einzig der Etablierung eines privilegienunabhängigen Nachdruckverbots zugunsten der Verleger⁷⁹. »Der Verlegerschutz kraft Verlageigentums wurde zum Verlegerschutz kraft eines vom Autor abgeleiteten Verlagsrechts.«⁸⁰. Der Schutz der Autoren blieb damit ein nur nachgeordneter Nebeneffekt⁸¹. Die Bezeichnung als Theorie vom Autoreneigentum ist insofern leicht irreführend.

Wie ein Abbild der heutigen rechtspolitischen Gemengelage wirkt die damalige, wegweisende Rechtsentwicklung in England. Hier hatte das sog. Statute of Anne schon im Jahre 1709 den Kreis der potentiellen »owners of the copy« von den Verlegern auf die Autoren erweitert. Die rechtspolitische Durchsetzung eines ewigen »common law copyright« zugunsten der Autoren war jedoch nicht altruistisch motiviert, denn die Verleger ließen es sich regelmäßig abtreten und stärkten auf diese Weise letztlich vor allem ihre eigene Position. Die naturrechtliche Eigentumslehre diene also auch hier letztlich weniger den Autoreninteressen,

77 *Locke*, Two Treatises of Government, II § 27, S. 306 (Hervorhebung im Original). Eingehend zu den Grundlagen und der Rezeption des Lockeschen Denkens *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 20 ff.

78 *Locke*, Two Treatises of Government, II § 31, S. 308 (Hervorhebung im Original).

79 *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 20.

80 So *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 20; *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, 27.

81 *Quaedvlieg*, IIC 1998, 420, 427 f.: »As copyright history very clearly shows, the origin of copyright law is the regulation, by the authorities, of competition, not between authors, but between publishers (...) When it came to the creation of modern copyright laws in the 18th century, the driving forces behind this were still the publishers, despite the insistence with which the natural rights of the author were invoked. The circumstance that during the 19th century, the author emerged increasingly as copyright's central player never changed the fact that the publishing industry was still there in the background, and that the rationales for the protection of that industry had not changed.«.

denn der Verlagsbranche, die auf diesem Wege eine Begründung für die erwünschte Ausschließlichkeit und Übertragbarkeit des Verlagsrechts fand⁸².

V. Lehre vom geistigen Eigentum im 18. und 19. Jahrhundert

Die eigentliche rechtstheoretische Hinwendung zum Urheber weg vom Verleger erfolgte somit – auch unter dem Eindruck der Aufklärung und einem wachsenden Selbstbewusstsein des Bürgertums im Zuge des Liberalismus⁸³ – erst auf Grundlage der Lehre vom geistigen Eigentum im Laufe des 18. Jahrhunderts⁸⁴. Zwar knüpfte auch sie zunächst noch am Nachdruck von Schriftwerken an, immerhin führte sie aber in einer Fortentwicklung der Arbeitstheorie *Lockes* zu der Vorstellung eines vorgegebenen Rechts des Urhebers an seiner *geistigen* Arbeit. Was für manuelle Arbeit gilt, habe erst recht Gültigkeit für »geistige Arbeit«, bei der die schöpferische Tätigkeit im Werk in Erscheinung trete. Daher habe der kreativ Tätige ein natürliches Eigentumsrecht an einem durch seiner Gedanken Arbeit erschaffenen Werk⁸⁵. Mit der Einsicht in die Unkörperlichkeit des Schutzobjekts, anders formuliert: mit der Differenzierung zwischen dem Sacheigentum am Manuskript und dem geistigen Eigentum an der darin verkörperten Werkschöpfung, wurde der maßgebliche Schritt hin zum heutigen Urheberrechtsdenken vollzo-

82 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 256; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 20.

83 Ausführlicher dazu *Luf*, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 9 ff., der insbesondere auch die »Verbürgerlichung« oder »Autonomisierung« der künstlerischen Produktion, also die Emanzipation von höfischen Bindungen und die Tendenz hin zum »freien Schriftsteller« als maßgebliche Faktoren anführt. *Luf* verweist ferner auf die massive Steigerung von Bücherproduktion und damit Büchernachdruck (insbes. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts) infolge verbesserter technischer Reproduktionsbedingungen. Dieser Gesichtspunkt habe zu einem allgemein erhöhten rechtlichen Regelungsbedarf geführt. Näher zu den allgemeinen geistesgeschichtlichen Einflüssen zugunsten einer am Individuum (des Urhebers) orientierten Betrachtungsweise auch *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 13 ff.

84 Als wegweisende Monographie ist die 1774 erschienene Arbeit *Pütters*, Der Büchernachdruck nach achten Grundsätzen des Rechts geprüft, hervorzuheben. Näher zur Lehre vom geistigen Eigentum auch *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, 27; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 22 ff. und passim; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 59 ff.

85 *Ohly*, JZ 2003, 545, 548; *Hughes*, 77 Georgetown Law Journal 287, 296 ff. (1988); *Luf*, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 9, 12 f., der betont, dass die Umsetzung der philosophischen Vorstellungen *Lockes* sich gerade in Deutschland keineswegs als linearer Prozess gestaltete. Ausführlich zur Rezeptionsgeschichte zuletzt *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 63 ff.